

## **Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz**

### **Satzungsbeschluss zur Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Wiesenstraße Battaune“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Wiesenstraße Battaune“ beschlossen und die Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. 79/2018). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Battaune der Gemeinde Doberschütz und umfasst das in der Gemarkung Battaune, Flur 1 liegende Flurstück 52/9.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz, zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Doberschütz, 02.08.18

gez. Märtz  
Bürgermeister

